



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Kulemann, W.: Die Ermäßigung der Anwaltsgebühren.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

officia Imperii, standen den Kurfürsten zu. Deren gab es anfänglich sieben, gemäß den Bestimmungen der „Goldenen Bulle,“ jenes Reichsgrundgesetzes, das Kaiser Karl IV. im Jahre 1356 erlassen hatte, und das im Originale noch heute zu Frankfurt im Römer aufbewahrt wird. Während des dreißigjährigen Krieges war infolge bekannter Ereignisse die pfälzische Kurwürde auf Baiern, also von der älteren Linie des Hauses Wittelsbach auf die jüngere übergegangen. Da jedoch im westfälischen Frieden die pfälzische Kurwürde wieder hergestellt wurde, gab es fortan acht Kurfürsten im Reiche. Durch die Erhebung Hannovers zum Kurfürstentume im Jahre 1692 wuchs die Zahl auf neun, verringerte sich jedoch wieder auf acht, als nach dem Aussterben der bayerischen Wittelsbacher im Jahre 1777 die Pfalz mit Baiern vereinigt wurde. So blieb es bis zum Reichsdeputationshauptschlusse im Jahre 1803, der ja gewissermaßen schon der Anfang vom Ende des alten Reiches ist. (Schluß folgt.)



Die Ermäßigung der Anwaltsgebühren.



achdem der allgemeinen Forderung einer Herabsetzung der Prozeßkosten zunächst durch das unterm 29. Juni 1881 veröffentlichte Gesetz über die Gerichtsgebühren teilweise Folge gegeben war, wurde vom Reichstage unterm 14. Juni 1881 beschloffen, die Reichsregierung zu ersuchen, mit der weitergehenden Verbesserung des Gerichtskostengesetzes eine solche der Gebührenordnung für Rechtsanwälte zu verbinden und eine Vorlage darüber womöglich schon in der nächsten Session an den Reichstag gelangen zu lassen. Diese Aufforderung wurde durch Beschlüsse vom 15. Dezember 1882, 24. Juni 1884 und 6. Februar 1885 wiederholt, durch den letzten Beschluß insbesondere auch insoweit, als die geforderte Herabsetzung sich auf die Anwaltsgebühren bezieht. Ebenso hatten die verbündeten Regierungen bei diesen Verhandlungen anerkannt, daß die ferneren Veränderungen auch dieses Gebiet mit zu umfassen haben würden.

Als nun aber im vergangenen Winter ein zunächst dem Bundesrate zugegangener Gesetzentwurf bekannt wurde, der eine Ermäßigung der Anwaltsgebühren anstrebte, wiederholte sich die oft beobachtete Thatsache, daß die davon betroffenen Kreise nicht allein jede Berechtigung dieses Vorgehens lebhaft bestritten, sondern sogar versuchten, ihren Stand als gewissermaßen von sicherer Vernichtung bedroht darzustellen, wobei es denn auch nicht unterblieb, daß gegen die Reichsregierung und gegen diejenigen Autoritäten, auf welche sie sich bezog,

gegen die Oberlandesgerichtspräsidenten und die richterlichen Kreise im allgemeinen, ein Ton angeschlagen wurde, der mindestens als unangemessen bezeichnet werden mußte und es notwendig den in dieser Weise angegriffenen erschweren muß, ihr sachliches Urteil nicht durch die Folgen einer gewissen Gereiztheit zu Ungunsten der Anwälte trüben zu lassen. Oder soll man es ohne Unwillen lesen, wenn z. B. die badische Anwaltskammer behauptet, daß die vorgeschlagene Ermäßigung das Bestehen eines großen Teiles der Anwälte geradezu gefährde und ein Anwaltsproletariat unvermeidlich mache, und dann hinzufügt: „Wenn der Entwurf dieses beabsichtigt, so hat die Reichsregierung den richtigen Weg eingeschlagen“? Oder soll man es als passend bezeichnen, wenn dieselbe Kammer erklärt, die Motive des Entwurfs seien „einfach unverständlich“ und bewiesen, „daß man von der Bedeutung der Schlußverhandlung in den betreffenden Regierungskreisen kaum eine Ahnung habe.“ Auch wenn der von der Delegirtenversammlung der deutschen Anwaltskammervorstände gewählte Ausschuß in seiner an den Reichstag gerichteten Petition erklärt: „Man darf wohl sagen, daß die Begründung des Entwurfs im Punkte der Auslagen wenigstens von großen Gesichtspunkten, die doch den Gesetzgeber nie verlassen sollten, sich völlig frei hält,“ so ist dieser höhnische Ton einfach ungehörig.

Diesem Tone entspricht es denn auch völlig, wenn die Delegirtenversammlung „einstimmig den Entwurf als den Grundsätzen der Einführung dieser Gesetze widersprechend und als an sich grundsatzlos, verfrüht, ungerecht gegenüber dem Anwaltsstande und ebenso gefährlich wie demütigend“ erklärte. Gerade auf die „Demütigung,“ welche angeblich der Anwaltsstand durch Beschneidung seiner Gebühren erfahre, wird wiederholt großer Nachdruck gelegt und ebenso oft betont, daß „der Anwaltsstand den Gerichten ebenbürtig gegenüberstehe.“ Es wird deshalb behauptet, daß der Entwurf die Anwälte in ihrem Vermögen und in ihrer Ehre (!) treffe, und die Erwartung ausgesprochen, daß „der von der Begründung deutlich angezeigte Weg, die Art an die Freiheit der Anwaltschaft zu legen, die Billigung des Reichstages nicht finden werde.“ Niemals werde „der Stand zugestehen, daß für sein Wohl und Wehe die Überzeugung einzelner Gerichtsbehörden oder der Gerichte überhaupt, denen er vollkommen ebenbürtig gegenüberstehe, die alleinige Entscheidungsquelle bilde.“ Das „willkürliche Ermessen des Gerichts sei nach Möglichkeit auszuschließen“ und „die durch die Begründung in der Presse und im Publikum wachgerufenen Strömungen gegen den Anwaltsstand zur Wahrung des ihm zukommenden Ansehens weit von sich zu weisen.“

Es ist offenbar etwas krankhaft Gereiztes, dieses Ehrgefühl, mit welchem so gepoltert wird. Was hat denn die ganze Vorlage mit dem Ehrgefühl, was hat die Höhe der Gebühren mit der Ehre des Anwaltsstandes zu thun? Aber ebenso wie dann, wenn es sich um höchst materielle Interessen der Geistlichen handelt, sofort die Kirche in Gefahr ist, so wird auch bei dieser einfachen Ein-

kommensfrage die Ehrenfahne entfaltet und der heilige Krieg gepredigt. Die Menschen sind doch überall gleich!

Man mag den Gerichten nachsagen, was man will, so wird man doch schwerlich unser Volk von der Absicht abbringen, daß bei der Frage der Anwaltsgebühren sie doch immerhin die berufensten Urteiler seien, und daß es weniger fehlerhaft sei, hier eine denkbare Einseitigkeit in Kauf zu nehmen, als sich einfach bei der Ansicht der Anwälte selbst zu beruhigen. Es ist gewiß richtig, daß der Gesichtspunkt, von welchem der Anwalt und der Richter die Gebühren des Anwalts betrachten, verschieden ist, aber wenn es richtig wäre, daß die Richter allgemein den Gebührenforderungen der Anwälte wenig günstig seien, so könnte der Grund hierfür nur in schlechten Erfahrungen gefunden werden, welche vielleicht bei einzelnen Anwälten gemacht worden wären. Aber einerseits müßte man doch Bedenken tragen, diesem Umstande eine Beeinträchtigung der Fähigkeit der Richter zur unbefangenen Würdigung beizumessen, und andererseits würde, selbst wenn dies als möglich zugegeben wäre, immerhin keine andre Instanz gefunden werden können, welche außer den Anwälten selbst eine ausreichende Sachkenntnis besitzt, um in die Geheimnisse der Gebührenrechnung einzudringen und über die in Betracht kommenden Fragen ein maßgebendes Urteil abzugeben.

Eine Befragung der Gerichte über ihre Erfahrungen auf dem Gebiete der Anwaltsgebühren kann nur dem krankhaften Selbstgefühl als eine Herabsetzung des Anwaltstandes erscheinen. Denn so wenig bis jetzt bekannt geworden ist, daß im geselligen Verkehr ein Gegensatz zwischen Richtern und Anwälten und insbesondere ein Anspruch der ersteren auf Bevorzugung sich geltend gemacht habe, und so wenig dies dadurch hervorgerufen ist, daß in der beiderseitigen geschäftlichen Thätigkeit der Richter in der bevorzugten Stellung desjenigen erscheint, dem die Entscheidung anvertraut ist, so wenig kann der Anwaltstand dadurch in seiner Ehre sich beeinträchtigt fühlen, daß man über eine durchaus in den Kreis der geschäftlichen Angelegenheiten fallende Frage das Urteil der Gerichte herbeizieht.

Diese einleitenden Bemerkungen schienen erforderlich, um für den Unterzeichneten als richterlichen Beamten gewissermaßen die Befugnis zu einem eignen Urteile zu erstreiten und den durch die bezeichneten mehr leidenschaftlichen als durchdachten Angriffe aufgewühlten Boden wieder soweit zu ebnen, daß eine ruhige Erwägung des Für und Wider eine Unterlage findet. Daß bei letzterer, unbeschadet der energischen Abwehr unbegründeter Ansprüche, kein den Anwälten grundsätzlich abgeneigter Standpunkt vertreten wird, dürfte aus den nachfolgenden Erörterungen sich ergeben.

Was den für die Bemessung der Anwaltsgebühren maßgebenden Gesichtspunkt betrifft, so bezeichnet die Begründung des Gesetzentwurfes denselben nur negativ, indem sie ausspricht, es könne, nachdem durch Freigebung der Anwalt-

schaft die Anzahl der Anwälte dem Einflusse des Staates durchaus entzogen sei, nicht als Aufgabe der Gesetzgebung angesehen werden, jeder beliebigen Zahl von Anwälten an allen Orten ein ausreichendes Einkommen zu sichern. Dieser Satz ist, ungeachtet seiner scheinbaren Härte, unzweifelhaft richtig und auch in allen Äußerungen der Anwaltskammern als solcher anerkannt. Aber auch die positive Fassung: „Angemessene Einnahme bei angemessener Arbeit“ wird keinem Widerspruche begegnen; der näheren Bestimmung bedürfen nur die beiden Begriffe: angemessene Einnahme und angemessene Arbeit.

In beiden Beziehungen wird von den Verhältnissen der entsprechenden Beamtenklassen ausgegangen werden dürfen, insofern insbesondere die Frage der Angemessenheit des Einkommens niemals schlechthin, sondern immer nur vergleichsweise beantwortet werden kann. Angemessen ist dasjenige Einkommen, bei welchem jemand so leben kann, wie es die mit ihm auf gleicher gesellschaftlicher Stufe stehenden können. Gehen wir also von der oben betonten gesellschaftlichen Gleichstellung des Richters und des Anwalts aus, so muß dem Anwalte ein solches Einkommen gegeben werden, wie es der Richter besitzt.

Hierbei darf selbstverständlich nicht außer Acht gelassen werden, daß der Richter nicht bloß seinen Gehalt bezieht, und zwar ohne Rücksicht auf etwaige vorübergehende Behinderung durch Krankheit und Urlaub, sondern daß er auch bei eintretender Invalidität oder in höherem Alter eine Pension bezieht, sowie daß eine gleiche Versorgung seiner Hinterbliebenen zuteil wird, freilich vorläufig in den meisten Staaten gegen Beitragspflicht des Beamten. Den Betrag dieser Nebenvergünstigungen auszurechnen und darnach einen bestimmten Zuschlag zu dem Richtergehälte zu ermitteln, macht keine Schwierigkeit, da bei der heutigen Entwicklung der Alters-, Lebens- und Unfallversicherung auch der Anwalt sich geradezu jene Vorteile verschaffen kann, oder wenigstens die statistischen Unterlagen für die Berechnung derselben zu gewinnen sind.

Ebenso leicht ausführbar ist es, ausgehend von den Geschäftsverhältnissen der Richter gewissermaßen einen Normalarbeitstag festzustellen, welcher bei Ausmessung der Gebühren zu Grunde zu legen ist, und damit erledigt sich auch der Einwand, daß die hier verteidigte Gleichmäßigkeit zwischen dem Einkommen des Anwalts und dem des Richters aus dem Grunde ungerechtfertigt sei, weil die Kräfte des ersteren sich rascher abnutzen. Geschieht dies, weil der Anwalt etwa durchschnittlich täglich länger arbeitet als der Richter, so sind auch diese Überstunden bei unsrer Berechnung nicht in Anschlag gebracht.

Es würde nun aber durchaus unrichtig sein, wenn man zur Beurteilung der Angemessenheit der jetzt geltenden Gebührensätze einfach die ermittelten tatsächlichen Einkommensbeträge auf den besprochenen Normalarbeitstag reduzieren und dann mit dem erörterten Idealmaßstabe vergleichen wollte. Man würde dabei außer Acht lassen, daß zur Zeit in Deutschland nicht unerheblich mehr Anwälte vorhanden sind, als zur zweckentsprechenden Erledigung der Geschäfte

erforderlich sind. Dies wird nicht allein in der Begründung der Regierungsvorlage anerkannt, sondern auch in der Eingabe des Delegirtenausschusses wenigstens für „manche Städte“ zugegeben. Da aber trotzdem der Ausschuß bestrittet, daß bei der Bemessung das Einkommen eines vollbeschäftigten Anwalts zu Grunde zu legen sei, so scheint es erforderlich, auf diesen Punkt etwas näher einzugehen.

Hätten wir, wie früher, eine geschlossene Anwaltschaft, so unterläge es keinem Zweifel, daß zur Ermittlung der an jedem Gerichte zuzulassenden Anzahl geprüft werden müßte, wie viel Anwälte bei normaler Beschäftigung erforderlich seien, um die regelmäßig vorkommenden Arbeiten zu bewältigen, und es würde dann nicht schwer fallen, auch die angemessene Höhe der Gebühren nach dem oben angegebenen Maßstabe zu ermitteln. Man hat bekanntlich diese Geschlossenheit der Anwaltschaft im Jahre 1879 aufgegeben und statt dessen jedem, der die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden hat, gestattet, sich an einem beliebigen Gerichte — mit Ausnahme des Reichsgerichts — als Anwalt niederzulassen. Ob man diese Änderung für segensreich halten soll, wird davon abhängen, ob man die dadurch geschaffenen Übelstände oder Vorteile als überwiegend ansieht; denn daß das neue System neben offenbaren Vorzügen auch ebenso unzweifelhafte Nachteile mit sich gebracht hat, wird niemand bestritten. Als einer der wesentlichsten Übelstände aber wird gerade der hier interessirende Einfluß bezeichnet werden müssen, daß die Freiegebung der Anwaltschaft jede Einwirkung der gesetzlich festzusetzenden Gebühren auf die Höhe des Einkommens ausschließt. Es ist eitel Täuschung, wenn man sich einbildet, durch höhere Gebühren auf die Dauer höhere Einnahmen schaffen zu können. Ein solcher Versuch ist ebenso innerlich widerspruchsvoll, als wenn man glauben wollte, im freien Meere den Wasserspiegel an einer bestimmten Stelle durch Zugießen von Wasser erhöhen zu können; wollte man dies, so müßte man doch zunächst die Wasserfläche in einen Hafen und mit Schleußen einschließen, sonst wäre alles Bemühen erfolglos. Es ist ein nicht allein an sich einleuchtender, sondern auch durch die tägliche Erfahrung bestätigter volkswirtschaftlicher Grundsatz, daß unter denjenigen Lebensberufen, welche einerseits bezüglich wissenschaftlicher und finanzieller Vorbedingungen sowie andererseits bezüglich ihrer sozialen Stellung einigermaßen gleiche Lebensbedingungen bieten, eine stete Ausgleichung stattfindet, die sich fast mit derselben Gesetzmäßigkeit vollzieht, wie der, daß in dem einen Schenkel einer gebogenen Röhre das Wasser nicht höher steht als in dem andern. Die Beamtenstellungen sind diesem Wettbewerb durch die Beschränkung ihrer Zahl insoweit entzogen, als bei ihnen lediglich die Zahl der unbefoldeten Anwärter bis zu einer nicht unmittelbar beeinflussten Höhe steigen kann, während die Einkünfte der Stellungen von Angebot und Nachfrage unberührt bleiben. Bei den freien Berufen dagegen, insbesondere derjenigen der Anwälte, Ärzte, Bauleute u. s. w., ist es völlig unabweisbar, daß zu der einen dieser Laufbahnen

so lange ein stetes Zufließen stattfindet, bis ihre allgemeinen Lebensbedingungen sich mit denjenigen der übrigen Berufe ausgeglichen haben. Es ist deshalb — mit einer einzigen, gleich zu erörternden Einschränkung — für die dauernden Erträgnisse der Anwaltschaft ganz gleichgiltig, wie hoch die Gebührensätze bemessen werden; wollte man sie auf das Doppelte der jetzigen Höhe heraufsetzen, so würde es nur eine Frage der Zeit sein, wenn der dadurch bewirkte Anreiz einen so starken Zudrang herbeigeführt haben würde, daß genau die früheren Einnahmeverhältnisse wieder hergestellt sein würden.

Das Gleiche gilt in umgekehrter Weise für die Ermäßigung der Gebühren, jedoch mit der bereits angedeuteten Einschränkung, daß hier eine gewisse untere Grenze anzuerkennen ist, an welcher angelangt die weitere Herabsetzung nicht mehr durch Nachlassen des Zustromes und dadurch verursachte Zahlverminderung sich ausgleichen könnte; das ist der Punkt, wo die zur ordnungsmäßigen Erledigung der Gesamtarbeit erforderliche Zahl von Anwälten in ganz Deutschland nicht mehr vorhanden sein würde. Da aber vorläufig noch wenig Aussicht vorhanden ist, daß eine solche Verminderung eintreten könnte, so gilt bis auf weiteres noch der oben aufgestellte Satz, daß es Täuschung ist, wenn die Anwälte glauben, bei freier Anwaltschaft durch höhere Gebührensätze sich irgendwie nachhaltig eine bestimmte Höhe ihres Einkommens sichern zu können, und nur dies meint die Begründung des Entwurfes, wenn sie sagt, es sei erwünscht, durch eine Ermäßigung der Gebührensätze den gegenwärtig in der Aussicht auf unverhältnismäßig hohe Einnahmen liegenden Anreiz zur Ergreifung des Anwaltsberufes zu vermindern. Es ist deshalb ein völlig unberechtigter Angriff, wenn die Eingabe des Delegirtenausschusses meint, es könne der Überfüllung der gelehrten Stände nicht dadurch abgeholfen werden, daß die Stellungen, welche diese Stände böten, mit zur Lebenshaltung ungenügenden Mitteln ausgerüstet würden. Es ist vielmehr an sich durchaus berechtigt, wenn der Entwurf eine Herabsetzung der Gebühren zu einer Zeit vorschlägt, wo der Rückgang des durchschnittlichen Anwalts Einkommens auf denjenigen niedrigsten Stand, der von selbst dem weiteren Zudrange und der damit verbundenen weiteren Minderung Schranken setzt, noch nicht eingetreten, vielmehr noch eine Stopfung jenes Zudranges möglich ist. Wollte man erst jenen Zeitpunkt abwarten, so würde freilich auch eine Ermäßigung nicht zu einer dauernden Überschreitung der oben bezeichneten Grenze führen, sondern wieder ihre Ausglei chung finden in einer notwendig eintretenden Beschränkung der Anzahl. Allein diese Ausglei chung würde sich nur vollziehen unter erheblicher Schädigung der davon betroffenen Anwalte.

Hiernach muß eine Herabsetzung der Anwaltskosten unter der Voraussetzung als grundsätzlich berechtigt anerkannt werden, daß einerseits zur Zeit mehr Anwälte, als zur ordnungsmäßigen Heranziehung der Geschäfte erforderlich sind, vorhanden sind, und daß andererseits, wie durch den noch immer wachsenden

Zudrang bewiesen zu werden scheint, diese unnötig große Anzahl bei den jetzigen Gebührensätzen ein derartiges Auskommen findet, daß die Anwaltschaft immerhin günstigere Lebensbedingungen bietet, als die andern Berufe.

Man kann bei einer Erörterung wie der vorliegenden kaum vermeiden, der schon angedeuteten Frage näher zu treten, ob denn die Freigebung der Anwaltschaft als eine segensreiche Maßregel anzuerkennen sei, oder ob es nicht vielmehr wünschenswert sei, wieder, wie früher, für jedes Gericht eine bestimmte Anzahl von Anwälten festzusetzen, über die hinaus keine weitere Zulassung stattfindet. Es soll jedoch dieser Versuchung hier widerstanden werden, weil man davon wird ausgehen dürfen, daß in dieser Frage für die Gesetzgebung so lange kein Grund zum Einschreiten vorliegt, als dies von dem beteiligten Stande selbst nicht gewünscht wird. Man könnte freilich hiergegen anführen, daß der Gesetzgeber Schäden, die er als solche erkennt, abstellen soll, ohne auf die Aufforderung der dadurch betroffenen zu warten, und daß die Übelstände, welche hier in Frage stehen, keineswegs ihre Wirkungen auf den Kreis der Anwälte beschränken, vielmehr durchaus das öffentliche Interesse in Mitleidenschaft ziehen. Allein dem gegenüber wäre zu erwidern, einerseits, daß durch die Rücksicht auf das Wohlergehen der Anwälte ganz überwiegend der den Gesetzgeber bestimmende Beweggrund sein müßte, andererseits, daß bei einer Frage, die, wie die vorliegende, immerhin sehr verschiedene Auffassungen und Standpunkte zuläßt, es nicht ungerechtfertigt erscheint, wenn der Gesetzgeber eine Anregung desjenigen Standes erwartet, welcher durch seine allgemeine Urteilsfähigkeit und seine besondere genaue Kenntnis der einschlägigen thatsächlichen Verhältnisse ganz vorwiegend berufen ist, für die eine oder die andre Ansicht den Ausschlag zu geben.

Es genügt für den Zweck dieser Erörterung, darauf hingewiesen zu haben, daß bei einer unbeschränkten Zahl von Anwälten die Annahme, es könne durch die Gesetzgebung auf ein ausreichendes Einkommen durch entsprechende Gebührensätze hingewirkt werden, ganz hinfällig ist, und daß bei dem zur Zeit vorhandenen starken Wettbewerb eine allmähliche Herabdrückung des Durchschnittseinkommens unter das an sich wünschenswerte Maß ganz unvermeidlich eintreten muß. Auf der andern Seite ist zuzugeben, daß auch mit der Beschränkung der Anwälte auf eine bestimmte Zahl Übelstände erheblicher Art verbunden sind, insbesondere der, daß, wenn man nicht der Regierung eine völlig freie Auswahl zugestehen will, vielleicht die tüchtigen durch die weniger tüchtigen beeinträchtigt werden können. Von der Abwägung dieser mit dem einen oder dem andern System notwendig verbundenen Mängel wird es abhängen, ob man der freien oder der geschlossenen Anwaltschaft den Vorzug einzuräumen hat, und jedenfalls wird man, wie schon bemerkt, um dieser Frage näher zu treten, eine Anregung der beteiligten Kreise erwarten dürfen.

Sedenfalls kann aber, so lange an der jetzigen Grundlage nicht gerüttelt

werden soll, der Staat sich nur auf den Standpunkt stellen, daß er dem Anwaltstande als einem Ganzen gewissermaßen eine Gesamtsumme anbietet, welche sich, wie oben ausgeführt ist, berechnet aus dem als angemessen erachteten Normal-einkommen, vervielfältigt mit der Zahl von Anwälten, welche zur ordnungsmäßigen Erledigung der Geschäfte bei sämtlichen deutschen Gerichten erforderlich sind.

Unterziehen wir nunmehr nach Feststellung des grundlegenden Gesichtspunktes die in den Äußerungen der Anwaltsvereine gegen die Vorlage erhobenen Angriffe einer näheren Prüfung, so sind in der That einige derselben als vollbegründet anzuerkennen, während andre sich als durchaus hinfällig erweisen.

Wenn zunächst die Zugrundelegung eines „vollbeschäftigten“ Anwaltes mit dem Hinweis darauf bekämpft wird, daß der Anfänger nicht sofort vollbeschäftigt sein werde und ebenso die Beschäftigung bei höherem Alter nachlasse, so ist dem allerdings zu entgegnen, daß auch der Beamte nicht sofort den Durchschnittsatz oder gar den Höchstbetrag seines Gehaltes bezieht. Immerhin aber ist es richtiger, von dem Einkommen eines „Mittelbeschäftigten“ auszugehen, da die örtlichen Verhältnisse nicht immer eine volle Beschäftigung zulassen.

Ebenso ist zuzugeben, daß es keine angemessene Unterlage bietet, wenn die Begründung des Entwurfs die Anwaltskosten in Vergleich setzt mit den Gerichtskosten und davon ausgeht, daß erstere keinesfalls die letzteren übersteigen dürften, und ferner, wenn ein so starkes Gewicht darauf gelegt wird, daß die Kosten einen gewissen Prozentsatz des Streitwertes innehalten müßten. Die Schwierigkeit eines Prozesses und die dadurch erforderte Arbeit ist grundsätzlich durchaus unabhängig von der Höhe des Streitwertes, und es würde deshalb am meisten der Gerechtigkeit entsprechen, diese Beziehung durchaus unberücksichtigt zu lassen und die Gebühr nach dem Maße der Arbeit zu bestimmen. Man hat jedoch von jeher dem Werte des Streitgegenstandes einen maßgebenden Einfluß auf die Höhe der Gebühren eingeräumt, indem man einerseits berücksichtigte, daß mit dieser Höhe sich die Verantwortlichkeit steigert, andererseits beabsichtigte, dadurch den unbemittelteren Bevölkerungsklassen, von welchen überwiegend die geringwertigen Prozesse geführt werden, eine Erleichterung auf Kosten der wohlhabenderen Parteien einzuräumen. Insofern kommt in der Gebührenfestsetzung ein unverkennbar sozialpolitischer Umstand zum Ausdruck.

Man kann freilich jene Ungleichheit auch aus einem andern Gesichtspunkte zu rechtfertigen versuchen, indem man nämlich davon ausgeht, daß grundsätzlich der Staat den Rechtsschutz nach Maßgabe seines allgemeinen Berufes ohne besondere Vergütung zu leisten habe, sodaß die auferlegten Gebühren lediglich den Charakter einer Gerichtssteuer trügen, welche wie alle Steuern fortschreitend zu gestalten sei. Aber dieser auch in der Eingabe des Delegirtenausschusses zum Ausgangspunkt genommene Gedanke unterliegt doch sehr erheblichen Bedenken. Nicht allein, daß diese bekanntlich auch auf dem sozialdemokratischen Programm erscheinende Forderung der unentgeltlichen Rechtspflege praktisch betrachtet zu

einer ganz ungemessenen Vermehrung der Prozesse führen würde, sondern es muß auch grundsätzlich für verkehrt gehalten werden, die Kosten einer Staatseinrichtung, welche nur in ihrer allgemeinen Form allen Staatsbürgern zu Gute kommt, in ihrer konkreten Anwendung aber nur denjenigen Nutzen schafft, welche in die Lage kommen, Prozesse führen zu müssen, dessen ungeachtet ausschließlich oder auch nur vorwiegend aus den gemeinsamen Steuern zu bestreiten.

Bekanntlich erlangen die einzelnen deutschen Staaten längst keinen zureichenden Ersatz ihrer Aufwendungen für das Gerichtswesen aus den Gerichtskosten, und wengleich der Einwand des Delegirtenausschusses als begründet anerkannt werden muß, daß den Ausgaben nicht, wie es in der Begründung der Vorlage geschieht, lediglich die Einnahmen aus Zivilprozessen gegenübergestellt werden dürfen, so ergibt doch selbst die jener Eingabe beigefügte Berechnung aller Einnahmen aus der Gerichtsverwaltung — obwohl hier unberechtigterweise die Soll-Einnahme zu Grunde gelegt ist — immer noch einen erheblichen Fehlbetrag, und es ist deshalb durchaus ungerechtfertigt, wenn die Ausführungen der Anwälte bei jedem einzelnen zur Beurteilung gezogenen Posten ihr Auge vergleichend auf den betreffenden Ansaß der Gerichtskostentabelle richten und vielen der vorgeschlagenen Änderungen nur deshalb widersprechen, weil nicht auch eine gleiche Ermäßigung der betreffenden Gerichtsgebühr beabsichtigt sei. Diese Vergleichung der Gerichtskosten ist unter allen Umständen verkehrt, mag sie zu Ungunsten oder zu Gunsten der Anwälte erfolgen. Einerseits kann der Staat Rücksichten nehmen, welche er den Anwälten nicht zumuten darf, anderseits bleibt das Gesamtergebnis für den Staat immer noch ungünstig genug, er legt ohnehin noch ein hübsches Stück Geld zu, während doch der Anwalt nach allen Anschlägen immer eine angemessene Vergütung seiner Mühe erhalten soll. Einfach wunderbarlich aber ist es, wenn auch hier wieder einmal der Ehrenpunkt herbeigezogen und behauptet wird, die Ehre des Anwaltstandes erfordere, daß die Entschädigung für eine bestimmte Arbeit bei ihm nicht geringer bemessen werde, als für eine entsprechende Thätigkeit des Gerichts.

Nicht minder unzutreffend ist die mit feststehender Gleichmäßigkeit wiederkehrende Behauptung, die Regierung wolle die insgesamt zu teure Rechtspflege jetzt lediglich auf Kosten der Anwälte billiger machen. Sind nicht durch die Novelle vom 29. Juni 1881 ausschließlich die Gerichtskosten herabgesetzt worden, sodaß es jetzt nur der zweite Schritt ist, wenn man auch die Anwaltsgebühren ermäßigt? Es ist doch gleichgiltig, ob man diese beiden Schritte gleichzeitig thut oder mit dem einen voranging und mit dem andern nachfolgt.

Dagegen ist der fernere Vorwurf in vollem Maße begründet, daß die Regierungsvorlage in keiner Weise ausreichendes Material biete, um die Hauptfrage: „Verdienen die Anwälte jetzt mehr als erforderlich?“ mit irgend welcher Bestimmtheit beantworten zu können. Wer in Folge seines Berufs mitten in den einschlägigen Verhältnissen steht, sei es als Anwalt oder als Richter, wird sich

freilich hierüber ein mehr oder minder feststehendes Urtheil gebildet haben, allein er wird zugeben müssen, daß dieses, abgesehen von der selbstverständlichen Begrenzung auf einen bestimmten Bezirk, mehr oder weniger auf einem allgemeinen Eindrücke beruht und durchaus derjenigen festen Unterlage entbehrt, welche erforderlich ist, um darauf eingreifende Maßregeln der Gesetzgebung zu gründen.

Die Regierungsvertreter haben diese Feststellung aus dem Grunde für unerheblich erklärt, weil sie der höheren Forderung gegenüber, eine notwendige Entlastung des rechtsuchenden Publikums herbeizuführen, nicht ins Gewicht fallen könnten. Allein der Anspruch der Anwälte, bei angemessener Zahl und Beschäftigung auch ein angemessenes Auskommen zu haben, ist schlechterdings und unter allen Umständen begründet. Sollte deshalb von den beiden feststehenden Thatsachen ausgegangen werden müssen, daß einerseits die Prozeßkosten eine Ermäßigung erfordern, andererseits die Einnahmen der Anwälte eine Verringerung nicht ertragen, so gäbe es in der That keinen andern Ausweg, als daß die Gesamtheit, der Staat, den Ausfall trüge und seine Gerichtsgebühren ermäßigte.

Weiter ist von den Regierungsvertretern behauptet worden, daß die Forderung einer statistischen Ermittlung des Anwaltseinkommens unausführbar und auch ohne Nutzen sei, da der etwa festgestellte Betrag doch nur ein Durchschnittswert sein könne und deshalb die Verteilung auf die einzelnen Anwälte gar nicht erkennen lasse. Was zunächst den letzteren Einwand betrifft, so ist allerdings zuzugeben, daß mit Ermittlung eines Durchschnittseinkommens etwa für ganz Deutschland in der That nicht das Geringste gewonnen wäre. Aber man wird auch eben aus diesem Grunde nicht den Durchschnitt, sondern die Einzelleistungen, wie sie sich in den verschiedenen Gerichtsbezirken gestalten, als dasjenige Ziel unsers Wissens bezeichnen müssen, auf welches die anzustellenden Ermittlungen zu richten sind.

Dieses Ziel kann nun — und damit kommen wir auf den andern Einwand — nicht erreicht werden durch eine Durchsicht verschiedner gerichtlicher Akten aus gewissen Zeiträumen, zumal da diese letzteren, wie ganz richtig hervorgehoben wird, manche Arten von Einnahmen gar nicht ersehen lassen. Erfolg kann das ganze Ermittlungsverfahren nur haben, wenn unmittelbar an die Quelle, nämlich an die Geschäftsbücher der Anwälte, herangetreten wird. Nun ist es richtig, daß niemand in der Welt, weder die Regierungen, noch auch die Anwaltskammern, die Einsicht dieser Bücher zu verlangen berechtigt ist. Allein es muß, zumal bei dem aus den Kreisen der Anwälte selbst fast allgemein geäußerten Wunsche nach Anstellung solcher Ermittlungen, als eine Forderung der Billigkeit erscheinen, den Anwälten wenigstens das Angebot solcher Untersuchung zu machen, umso mehr als sich erwarten läßt, daß bei Einschlagung eines geeigneten Verfahrens, welches für Sicherung der nötigen Diskretion Sorge trägt — etwa Ernennung von Vertrauensmännern durch die Vorstände der Anwaltskammern,

welchen die Mitglieder der Kammer ihre Bücher vorzulegen hätten — nur eine geringe Minderzahl ihre Mitwirkung versagen würde. Sollten aber wider Erwarten solche Weigerungen in so erheblichem Umfange erfolgen, daß dadurch das angestrebte Ziel vereitelt würde, so bliebe immer noch der jetzt eingeschlagene Weg übrig, und es könnten sich dann die Anwälte nicht beklagen, wenn ihren Einwendungen keine Beachtung zuteil würde.

Die Vertreter der verbündeten Regierungen haben diesem in der eingesetzten Reichstagskommission hervorgetretenen Wunsche insoweit Rechnung zu tragen versucht, als sie im Laufe der Verhandlungen eine Denkschrift vorgelegt haben, nach welcher auf Grund der im Jahre 1882 bezüglich der Gerichtskosten bei den Landgerichten veranstalteten Erhebungen eine Berechnung sowohl der Anwaltseinnahmen als der als notwendig anzuerkennenden Anzahl von Anwälten für ganz Deutschland unternommen wird, und bei welcher die Verteilung der Gesamteinnahme von 20 Millionen Mark ein Durchschnittseinkommen von rund 5250 Mark oder 7000 Mark ergibt, je nachdem man die thatsächlich vorhandene Zahl von 3800 Landgerichtsanwälten zu Grunde legt, oder diese auf die Anzahl der als notwendig anzuerkennenden 2800 ermäßigt. Allein diese Angaben unterliegen dem erheblichen Bedenken, daß die dabei versuchte Ermittlung der Anwaltseinnahmen aus den Gerichtskosten immerhin recht unsicher bleibt, und außerdem, wie schon hervorgehoben ist, eine Durchschnittsziffer für ganz Deutschland kaum ausreichenden Anhalt für die zu treffende Entscheidung bildet.

Es muß deshalb nach wie vor die Beibringung von statistischen Ermittlungen als durchaus erforderlich bezeichnet werden, und diese werden sich neben den bereits hervorgehobenen Punkten für diejenigen Länder, in welchen die Anwälte zugleich Notare sind, u. a. auch auf die Einnahmen aus dem Notariat zu erstrecken haben.

Aber es bleibt noch ein anderer wichtiger Umstand, welcher zweckmäßig in den Kreis der Ermittlungen wird eingeschlossen werden müssen. Es ist schon bei den Verhandlungen im Reichstage darauf hingewiesen worden, daß bei dem jetzigen System der Pauschsätze die Thätigkeit in kleinen Sachen, welche wegen des geringern Wertes durchaus keine geringere Mühe erfordern als die großen, offenbar nicht ausreichend vergolten wird, der Anwalt vielmehr darauf hingewiesen ist, den hier entstehenden Fehlbetrag durch den Überschuß der höheren Wertklassen zu decken. Es ist deshalb nicht zulässig, bei der Ausmessung der höheren Gebühren das Verhältnis zwischen Mühe und Vergütung lediglich innerhalb dieser Klassen zu berücksichtigen, sondern es ist auch dabei jene Ausgleichung dabei ins Auge zu fassen.

Nun ist aber nicht zu verkennen, daß eine solche Ausgleichung bei den bisherigen Tagen sich nur in sehr unvollkommenen Maße vollzieht, indem die Prozesse mit hohen und mit niedrigen Wertbeträgen sich sehr ungleich verteilen, und — um gleich den springenden Punkt zu bezeichnen — es muß, ohne dem

Ergebnis der oben empfohlenen Ermittlung vorzugreifen, als sehr wahrscheinlich bezeichnet werden, daß zwar die Gebühren der Landgerichtsanwälte eine Schmälerung vertragen, daß aber diejenigen Anwälte, welche ausschließlich oder doch überwiegend bei den Amtsgerichten thätig sind, schon jetzt kaum ein ausreichendes Einkommen haben, um sich und ihre Familie davon standesgemäß zu erhalten. Nun kann man freilich die Frage aufwerfen, ob es überhaupt wünschenswert sei, daß die amtsgerichtlichen Prozesse von Anwälten geführt werden. Aber wenn auch zugegeben werden muß, daß das Vorhandensein von Anwälten auch bei den kleineren Amtsgerichten nicht als ein Ziel betrachtet werden kann, auf dessen Erreichung der Gesetzgeber in erster Linie bedacht sein mußte, so ist es doch immerhin eine Annehmlichkeit für das rechtsuchende Publikum, wenn es nicht gezwungen ist, wegen einer Angelegenheit, die ihrer Natur nach die Zuziehung eines Anwaltes erfordert, wiederholt weite Reisen nach dem Sitze des Landgerichts zu unternehmen.

Dieses Ziel wird bei der jetzigen beschränkten Zuständigkeit der Amtsgerichte selbst ohne Schmälerung der jetzt bestehenden Gebührensätze sich nicht erreichen lassen, weil die bei einem mittleren Amtsgerichte vorkommenden Geschäfte nicht ausreichen, einen Anwalt genügend zu beschäftigen. Es dürfte deshalb geboten sein, bei dieser Überlegung eine andre Frage mit in den Kreis der Erwägungen zu ziehen, über welche auch sonst schon vielfach verhandelt worden ist, nämlich die Frage der Ausdehnung der amtsgerichtlichen Zuständigkeit mindestens auf die Wertstufen bis 500 Mark. Durch eine solche Änderung würden die Einnahmeverhältnisse wesentlich zu Gunsten der Amtsgerichtsanwälte verschoben und diesen die Möglichkeit des Bestehens auch an solchen Orten geschaffen werden, an welchen sie bisher nicht vorhanden war.

Der Vorschlag, die Zuständigkeitsgrenze nicht bei 300, sondern bei 500 Mark zu setzen, ist bereits in der Reichstagskommission zur Beratung der Gerichtsverfassung gemacht und dort nach eingehender Beratung mit vierzehn gegen zwölf Stimmen hauptsächlich aus dem Grunde abgelehnt worden, weil man eine unzureichende Beschäftigung der Landgerichte befürchtete, auch meinte, daß das amtsgerichtliche Verfahren bei größeren Sachen sich langsamer gestalten würde als das landgerichtliche. Daß diese Befürchtungen unbegründet waren, wird heute wohl ziemlich allseitig zugegeben werden, und ohne die schon damals eingehend erörterten Gründe nochmals zu würdigen, soll nur darauf hingewiesen werden, daß bei dieser Maßregel das Interesse des Publikums mit dem der Anwälte sich vollkommen deckt.

Zunächst in materieller Beziehung, denn es ist nicht zweifelhaft, daß mit der Dezentralisirung, der Ausbreitung der jetzt wesentlich auf die Landgerichtssitze beschränkten Anwälte auf das ganze Land die Gesamtmenge des zur Bearbeitung durch Rechtsanwälte gelangenden Materials und des auf die Gesamthöhe der dem Stande zufließenden Einnahmen sich in eben dem Maße

steigert, wie es der Bevölkerung möglich wird, sich den durchaus wünschenswerten und jetzt entbehrten Rechtsbeistand zu verschaffen.

Aber auch in ideeller Hinsicht ist mit dieser Dezentralisierung eine Hebung des Standes und in demselben Maße ein Vorteil für die Bevölkerung verbunden. Es geht dem Anwalte wie dem Richter: an einem großen Orte steht er dem Publikum fern, an einem kleinen ist er der natürliche Berater. Sein Gesichtskreis wird ein anderer, er wird aus einem juristisch-geschäftlichen zu einem menschlich-teilnehmenden, seine Thätigkeit aus einer extensiven zu einer unendlich mehr befriedigenden intensiven, und die Bevölkerung wird durchsetzt von Elementen, welche, so segensreich sie wirken könnten, ihr bisher fast entzogen waren.

Die Regierungsvertreter haben sich bei den Kommissionsverhandlungen diesen von mehreren Seiten befürworteten Zwecken durchaus geneigt erwiesen, ebenso wie aus dem Kreise des Publikums (so kürzlich wieder von der Mannheimer Handelskammer) wiederholt darauf bezügliche Wünsche geäußert worden sind.

Sedenfalls ist der eben hervorgehobene enge Zusammenhang mit der Gebührenfrage nicht zu verkennen, und es wäre vielleicht erwünscht, die ganze Gebührenänderung bis dahin zu vertagen, daß auch die Änderung in der Organisation der Gerichte zur Ausführung reif wäre. Überhaupt — und damit möge zum Schlusse noch das von der Regierung gegen die Forderung von statistischen Erhebungen gerichtete Bedenken entkräftet werden — wird es in der That nicht als erheblicher Übelstand betrachtet werden können, daß die Vorlage in der laufenden Session nicht mehr hat erledigt werden können. Besondere Eile hat die Sache nicht, und daß der jetzige Entwurf einen etwas stückwerkartigen, wenig organischen Charakter zeigt, dürfte sich ebensowenig bestreiten lassen. Häufig werden Gesetze durch einen beim ersten male gescheiterten Anlauf nur besser, und so darf auch bei der vorliegenden Frage der Hoffnung Raum gegeben werden, daß ein in einer späteren Session wiederholter Entwurf in der Lage sei, manchen der jetzt ausgesprochenen Bedenken Rechnung zu tragen.

Nachtrag. Die Beratungen der Reichstagskommission haben ihren vorläufigen Abschluß erreicht mit dem am 10. Juni gefaßten Beschlusse: I. In eine weitere sachliche Beratung der Vorlage zunächst nicht einzutreten. II. Beim Plenum zu beantragen: Der Reichstag wolle beschließen, den Bundesrat um Vornahme von Ermittlungen zu ersuchen behufs Feststellung folgender Punkte: 1. welche Zahl von Anwälten zur Erledigung der ihnen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zufallenden oder zugefallenen Aufgaben nötig ist, und zwar a) bei den einzelnen Oberlandesgerichten, b) bei den einzelnen Landgerichten, c) bei den einzelnen Amtsgerichten; 2. wie hoch sich der Gesamtbetrag der Gebührenbeträge der Anwälte für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in den einzelnen zu I erwähnten Klassen herausstellt, und zwar: a) unter Zugrundelegung der gegenwärtigen Gebührensätze, b) unter Zugrundelegung der im Entwurfe vorgeschlagenen

Ermäßigungen. 3. Wie hoch daneben das Durchschnittseinkommen eines deutschen Anwalts bei jeder zu 1 erwähnten Klasse insgesamt zu veranschlagen ist. 4. Wie hoch sich in den einzelnen Bundesstaaten Ausgaben und Einnahmen a) bei der streitigen Zivilgerichtsbarkeit, b) bei der Strafgerichtsbarkeit, c) bei der freiwilligen Gerichtsbarkeit belaufen.

Braunschweig.

W. Kulemann.



Goethes Briefe aus Italien.

Don Franz Wickhoff.

1.



Im September vergangnen Jahres hatten sich in manchen kleinen Orten Tirols Freunde zusammengethan, um mit heitern, unschuldigen Festen die hundertjährige Wiederkehr der Tage zu feiern, an welchen Goethe auf seiner Reise nach Italien dieses oder jenes Städtchen berührt hatte. Später stellten die Deutschen in Venedig an dem Hause, das er dort bewohnt hatte, eine Erinnerungstafel auf. Aber schon so bescheidne Veranstaltungen erregten Besorgnisse. Einflußreiche Tagesblätter brachten Untersuchungen, ob die Durchreise Goethes hier und dort für ihn, für den Ort, für die Nation von Bedeutung gewesen sei. Sene Männer und Frauen, die zu Goethes Andenken in fröhlicher Herbstfreude die Gläser hatten klingen lassen, mußten sich wohlmeinende Zurechtweisungen gefallen lassen. Es war ein Flüstern hin und her, als ob eine Gefahr drohte, gegen die man sich bei Zeiten waffnen mußte.

Die Deutschen haben eine alte Furcht, ihre großen Männer möchten zu stolz werden. Will sich solcher Übermut wieder offenbaren, dann schleicht mancher umher, beklommen spähend, wo wohl der beste Platz sei, seinen Knüttel hinzuworfen, damit der zu hoch gewordene Landsmann stolpere und sich seiner Menschlichkeit bewußt werde. Solcher nachbarlichen Fürsorge haben sich sonst nur die Lebenden zu erfreuen; Goethe hat sie während seines langen Lebens genug erfahren. Unsterblich aber wie er und aus dem Staube sich immer wieder selbst erzeugend sind auch jene Bekümmerten, die seine bloße Existenz quält und drückt, denen jede laute Erinnerung an ihn wehe thut.

Vor kurzem fragte mich ein unterrichteter und sonst eben nicht unbillig denkender Mann, ob ich den Aufsatz gelesen hätte, der den Nachweis führt, daß